



## LUSD

# DAS FACH KONFESSIONELL-KOOPERATIVER RELIGIONSUNTERRICHT ABBILDEN

Kurse für das Fach Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in der LUSD anlegen

## 1 Vorwort

Ab sofort steht Ihnen in der LUSD das neue Fach **Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht** zur Verfügung, welches ab dem Schuljahr 2026/27 angeboten werden kann. Der Erlass dazu folgt am 1. August 2026. Die Entwurfsfassung des Erlasses finden Sie in Kapitel [3](#).

## 2 Kursanlage und Zuordnung der Schüler



### Hinweis

Bevor Sie Kurse für das Fach **Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht** anlegen können, müssen Sie sich das Fach auf der Webseite SCHULE > SCHULBASISDATEN > FÄCHER als Schulbezogenes Fach zuordnen.

1. Öffnen Sie die Webseite UNTERRICHT > UV-BEARBEITUNG > KURSBEARBEITUNG.
2. Klicken Sie auf die Schaltfläche HINZUFÜGEN.
3. Legen Sie im Dialogfenster KURS ANLEGEN den gewünschten Kurs entsprechend den folgenden Vorgaben an:

Datenfeld	Auswahl
Schulform	Schulform der Schüler, die am Unterricht Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht teilnehmen.
Stufe	05/1, 05/2, 06/1, 06/2
Kurs für	Klasse / ÜG
Fach	RKK – Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht
Stundenzahl	2
Lehrer	Halbjährlich oder jährlich wechselnd, eine evangelische und eine katholische Lehrkraft (siehe geänderter Erlass Religionsunterricht in der <b>Entwurfsfassung</b> ).
Kursart	P - Pflichtunterricht

### Kurs anlegen

#### Kursdetails

<input type="checkbox"/> Extern	Anne-Frank-Realschule	<input type="checkbox"/>	Nur Thema im Zeugnis anzeigen
Schulform	IGS	Kursart*	P - Pflichtkurs
Stufe	05/2	Differenzierung	- Kein Eintrag -
Kurs für	Übergreifend	Kursoption	
Fach*	RKK	Raum	B3
Bezeichnung*	052RKK	Epochal*	Nein - N
Stundenanzahl*	2	Modus*	- Kein Eintrag -
Stundenanzahl LUSD-Planer			
Lehrer	at07 - Braunhausen, Ulla		
Thema			
Anzahl Kurse	1		

**Abb. 1 Webseite Kursbearbeitung: Kurs für das Fach Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht anlegen**

4. Öffnen Sie anschließend die Webseite UNTERRICHT > UV-BEARBEITUNG > SCHÜLER-KURS-ZUORDNUNG.
5. Ordnen Sie dem Kurs die gewünschten Schüler zu.

### Schüler-Kurs-Zuordnung

327900 Anja Selbst Favoriten Notfal

Unterricht > UV-Bearbeitung > Schüler-Kurs-Zuordnung

Ansicht Berichte Hilfe

Aktive		Kandidaten	Externe			
Schülerauswahl						
1 Schüler in Bearbeitung						
<input type="checkbox"/>	G	SI	Name	Std.	Klasse	SF/BK
<input type="checkbox"/>	m		Oz, Emiljan Ben	32,00	05 D	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Papels, Mouna	30,00	05 D	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Pamukci, Samah	32,00	05 D	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Paradeiser, Toni Henry	33,00	05 C	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Partak, Norah Soobie	31,00	05 C	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Plinter, Hilbed	33,00	05 A	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Ponomarenko, Emma	32,00	05 A	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Raabe, Allicke Zoe	31,00	05 A	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Reintgen, Paul Jonah	31,00	05 C	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Riedel, Eliabs Ivan	31,00	05 B	IGS
<input checked="" type="checkbox"/>	m		Rizzi, Mika	30,00	05 C	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Sarkisian, Cristian-Alessandro	32,00	05 B	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Satici, Enrikes Efrain	31,00	05 B	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Scheid, Marvin	33,00	05 B	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Scheller, Viktoria Theresa	32,00	05 A	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Schultes, Daema	33,00	05 C	IGS
<input type="checkbox"/>	m		Schwindl, Lucian	33,00	05 D	IGS
<input type="checkbox"/>	w		Selcayli, Sonja	33,00	05 A	IGS
<input type="checkbox"/>			Serouk, Lemalem Ali	33,00	05 B	IGS

Kursauswahl											
<input type="checkbox"/>	Kurs	Fach	Lehrer	Anz.	KA	KO	KD	Std.	SF/BK	St_Sem	Klasse
<input checked="" type="checkbox"/>	052RKK001	RK00D	at11	2	P	-	-	2,00	IGS	05/2	ÜG

« < 1 > » Einträge pro Seite: 1000 Seite 1 von 1

« < 1 > » Einträge pro Seite: 100 Seite 1 von 1

**Abb. 2 Webseite Schüler-Kurs-Zuordnung**

### 3 Fachlicher Hintergrund



#### Achtung

Anbei die fachliche Grundlage aus dem geänderten Erlass Religionsunterricht in der **Entwurfsfassung**.

Änderung des Erlasses Religionsunterricht

Abschnitt VII des Erlasses Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABl. S. 127) – Z.4 - 870.500.000-00069 – wird wie folgt gefasst:

#### „VII

#### **Besondere Regelungen für die Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht**

1. Sofern an der Schule oder den nach Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 (Religionserlass) kooperierenden Schulen evangelische und katholische Religionslehrkräfte tätig sind, können die Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen unter Beachtung der in Nr. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen für einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren zu konfessionell-kooperativen Lerngruppen zusammengefasst werden. Diese Lerngruppen werden abwechselnd von Lehrkräften beider Konfessionen unterrichtet. Die Bildung konfessionell-kooperativer Lerngruppen neben der Bildung getrennter Lerngruppen für evangelischen und katholischen Religionsunterricht im selben Jahrgang einer Schule ist nicht zulässig.
2. Ist in einem Schuljahr nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangels an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten weder die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 oder 2 möglich noch die Bildung konfessionell-kooperativer Lerngruppen nach Nr. 1 erfolgt, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen.
3. In den Fällen nach Nr. 1 und 2 wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den nach Anlage 2 zuständigen Behörden beider Kirchen unter Angabe der Gründe die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell-kooperativen oder konfessionell gemischten Lerngruppe. Dabei sind die Antragsformulare zu verwenden, die auf der Internetseite [*URL folgt zum Schuljahr 2026/27*] eingestellt sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der Religionslehrkräfte, die den Unterricht erteilen sollen, bei. Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Satz 3 und hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder 2 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.

- b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule über die untere Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert im Fall der Nr. 1 die Schülerinnen und Schüler, aus denen eine konfessionell-kooperative Lerngruppe gebildet wird, und deren Eltern über die Einrichtung der Lerngruppe. Für eine Abmeldung gilt Abschnitt VI Nr. 3. Im Fall der Nr. 2 informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 HSchG) schriftlich über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder – soweit sie religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Das Verfahren nach Buchst. a und b ist von der Schule zu dokumentieren.
4. Grundlage des Unterrichts in konfessionell-kooperativen Lerngruppen nach Nr. 1 sind die Kerncurricula oder die Lehrpläne beider Konfessionen nach Maßgabe des Kompetenzrahmens für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (*noch in der Entwurfsfassung*). Grundlage des Unterrichts in konfessionell gemischten Lerngruppen nach Nr. 2 ist das Kerncurriculum oder der Lehrplan für die Konfession, zu der der Unterricht gehört. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.“

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft.

## ANWENDERUNTERSTÜTZUNG

Sollten Sie bei der Anwendung Unterstützung benötigen, steht Ihnen der **Helpdesk** zur Verfügung:



- über die Seite [kontakt-helpdesk.hessen.de](https://kontakt-helpdesk.hessen.de) oder
- telefonisch unter [+49 611 340 1570](tel:+496113401570).